

# **Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Kauf von Großgeräten durch Sportvereine der Stadt Bayreuth (Schwerpunktprogramm)**

## **§ 1**

1. Zur Förderung des Sports gewährt die Stadt Bayreuth an Bayreuther Sportvereine Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der jeweils im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht.
2. Bayreuther Sportvereine im Sinn dieser Richtlinien sind rechtsfähige, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Bayreuth. Es müssen mehr als 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Bayreuth haben.
3. Schwerpunktmittel werden grundsätzlich nur für Sportanlagen gewährt, die im Stadtgebiet liegen.

## **§ 2**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können jederzeit durch die Sportvereine gestellt werden. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung an das Sportreferat/Sportamt der Stadt Bayreuth zu richten.
2. Termin für die Antragstellung ist jeweils der **1.7. des Jahres**, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht.

## **§ 3**

1. Der Antrag ist nach den beim Sportamt erhältlichen Formblättern lückenlos einzureichen.
2. Anträge, die den Anforderungen dieser Richtlinien nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zurückgereicht.

## **§ 4**

1. Der Antragsteller hat zugleich mit der Vorlage seines Antrages zu versichern, dass er Kauf der Großgeräte noch nicht getätigt hat und Verpflichtungen noch nicht eingegangen worden sind.
2. Der Kauf ist dann unschädlich, wenn die Stadt vorher schriftlich auf die Einhaltung dieser Bestimmung verzichtet hat.

## **§ 5**

Nach einer Stellungnahme des Kämmereiamtes und des Rechnungsprüfungsamtes erstellt das Sportreferat/Sportamt einen zusammenfassenden Bericht, der dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zur abschließenden Behandlung nach der Geschäftsordnung des Stadtrates vorzulegen ist.

## **§ 6**

Von vorstehenden Richtlinien kann in begründeten Ausnahmefällen Abstand genommen werden.